

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

zur dritten Änderung der Entscheidung 80/775/EWG zur Festlegung der Kontrollmethoden für die Beibehaltung des amtlich anerkannt brucellosefreien Status der Rinderbestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(92/103/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG vom 26. Juni
1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim
innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern
und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
90/425/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 80/775/EWG der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/29/EWG ⁽⁴⁾,
sieht bereits Kontrollen im Hinblick auf die Aufrechter-
haltung des Status von Rinderbeständen in bestimmten
Gebieten der Bundesrepublik Deutschland als amtlich
anerkannt brucellosefrei vor.Nach der deutschen Einigung erfüllen auch bestimmte
andere Gebiete der Bundesrepublik Deutschland die
Bedingungen für eine Verringerung der Untersuchungs-
frequenz und eine Anhebung des Alters, in dem die Tiere
im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Status
„amtlich anerkannt brucellosefrei“ zu untersuchen sind.Zur Aufrechterhaltung dieses Status ist im Wege der
Kontrollen sicherzustellen, daß die Einstufung den
Tatsachen entspricht. Die Kontrollmaßnahmen sind derbesonderen Gesundheitslage der Rinderbestände in
bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland
anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen zusätzlichen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Stän-
digen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Entscheidung 80/775/EWG werden nach
dem Wort „Bremen“ die Wörter „Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen“ eingefügt. Die Wörter „West-Berlin“ werden
gestrichen.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 27. 8. 1980, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 34.